GEMEINDE ELSTERHEIDE

HALŠTROWSKA HOLA

Lausitzer Seenland

Polizeiverordnung der Gemeinde Elsterheide gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 32 Absatz 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 4, § 2 Absatz 1 und § 39 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Elsterheide, vertreten durch den Bürgermeister, nach Beschluss des Gemeinderates vom 10.05.2022 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
Schutz vor Verunreinigungen und anderen Gefahren im Gemeindegebiet

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Nutzung öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer
§ 5 Verunreinigungen im Bereich von Einrichtungen und Gewerbetreibenden
§ 6 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

Abschnitt 3
Schutz vor Lärmbelästigungen, störendem Verhalten und öffentlichen Beeinträchtigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe
§ 8 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.
§ 9 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
§ 10 Durchführung von Veranstaltungen – Öffentliche Vergnügungen
§ 11 Haus- und Gartenarbeiten
§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
§ 13 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte
§ 14 Verbotenes Verhalten
§ 15 Abbrennen offener Feuer und Grillen

Abschnitt 4
Anbringen von Hausnummern

§ 16 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen
§ 18 Verhältnis zu anderen Regelungen
§ 19 Ordnungswidrigkeit
§ 20 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Elsterheide. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Auf § 2 Abs. 2 des Straßengesetztes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) wird verwiesen.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze sowie öffentlich zugängliche Strandbereiche. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören auch Verkehrsgrünanlagen (ausgenommen Verkehrsinseln) und die für die Zeit der Nutzung von der LMBV mbH übergebenen Teiluferbereiche.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

(5) Gewässer sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.

Abschnitt 2
Schutz vor Verunreinigungen und anderen Gefahren im Gemeindegebiet

§ 3
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aus

sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Absatz 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassener Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4
Nutzung öffentlicher Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer

(1) Einrichtungen der Gemeindemöblierung auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen wie Bänke, Unterstände, Toilettenanlagen u. ä. sowie Abfallbehälter und Wertstoffcontainer sind entsprechend dem eigentlich zugedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen.

(2) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen insbesondere zum Liegen oder Spielen benutzt werden, es sei denn, das Betreten der Fläche ist untersagt oder einer anderen Nutzung gewidmet.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) bleiben unberührt.

§ 5
Verunreinigungen im Bereich von Einrichtungen und Gewerbetreibenden

An Gewerbebetrieben oder Einrichtungen, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber transportable Abfallbehälter und – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden; sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 6
Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Tiere sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilauffläche ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentliche Straßen, Wegen, Plätzen oder Grünanlagen und Kinderspielplätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Zu diesem Zweck ist ein Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörden vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von der Ortspolizeibehörde angehalten werden.

(4) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkraft, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), des § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes der Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) mit dem hierzu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben von dieses Regelungen unberührt.

Abschnitt 3
Schutz vor Lärmbelästigungen, störendem Verhalten und öffentlichen Beeinträchtigungen

§ 7
Schutz der Nachtruhe

(1) Montag bis Donnerstag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie Freitag bis Sonntag in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Vom Gebot des Schutzes der Nachtzeit wird für die Nacht von 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetz sowie des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8
Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrument sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung

oder Lautverstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht:
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9
Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen, des Gesetztes über die Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImmSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10
Durchführung von Veranstaltungen – Öffentliche Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Elsterheide unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Besucher spätestens vier Wochen vorab schriftlich anzuzeigen, wenn mehr als 300 Besucher erwartet werden.

(2) Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 11
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
1. der Betrieb von Rasenmähern,
2. das Häckseln von Gartenabfällen,
3. der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten,
4. das Hämmern,

5. das Sägen,
6. das Bohren,
7. das Holzspalten,
8. das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben davon unberührt.

§ 12
Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer und Abfallbehälter zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes der Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13
Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte

(1) Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht abgestellt werden. Zum einmaligen Übernachten können Wohnmobile sowie Wohnanhänger auf allgemein gekennzeichneten Parkflächen sowie auf ausgewiesenen Caravan-Stellflächen geparkt werden, sofern keine schädliche Wirkung für die in § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(2) Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14
Verbotenes Verhalten

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt.
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten.
3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
4. zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden.
5. Gegenständen aller Art liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern im Rahmen der Beschränkungen von § 12 Absatz 3.
6. die Notdurft zu verrichten.
7. zu lagern. Lagern ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Zwecke der Unterkunft.
8. Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Plätze zu entsorgen. Insbesondere ist das Wegwerfen von Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummeln im öffentlichen Raum untersagt.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bleiben von dieser Regelung unberührt. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 entsprechend.

§ 15
Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern und Grillen ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Ausgenommen sind Grill- und Lagerfeuer ortsansässiger Vereine und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt.

(3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch und Gerüche entsteht und Funkenflug ausgeschlossen wird.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Anbringen von Hausnummern

§ 16
Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit den von der Gemeinde festgelegten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 17
Zulassung von Ausnahmen

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 14 Absatz 1 Nr. 7 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

§ 18
Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG), Bekanntmachung vom 11.05.2019 (SächsGVBI. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen der Gemeindemöblierung wie Bänke, Unterstände, Toilettenanlagen u. ä. sowie Abfallbehälter und Wertstoffcontainer nicht entsprechend dem eigentlich zugedachten Zweck nutzt und vom Ort ihrer Aufstellung entfernt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist,
4. entgegen § 5 transportabel Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht aufstellt oder rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeiten nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt,
5. entgegen § 6 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen und Tiere belästigt oder gefährdet und Sachen beschädigt werden,
6. entgegen § 6 Absatz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt oder zurücklässt, ohne ihn mit einer Leine zu sichern,
7. entgegen § 6 Absatz 3 Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt oder kein Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
8. entgegen § 6 Absatz 4 Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen oder Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, bei der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt,
9. entgegen § 7 Absatz 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 2 zu besitzen,
10. entgegen § 8 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 9 Absatz 1 Lärm aus Veranstaltungsstätte sowie Versammlungsräumen nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Gleiches gilt für Besucher von und vor derartigen Stätten,
12. entgegen § 10 ein öffentliches Vergnügung mit mehr als 300 erwarteten Besuchern veranstaltet, ohne diese der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung schriftlich angezeigt zu haben,
13. entgegen § 11 Absatz 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, außerhalb der festgelegten Zeiten durchführt,
14. entgegen § 12 Absatz 1 Wertstoffcontainer außerhalb der vorgeschrieben Zeiten zu benutzen,
15. entgegen § 12 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer und Abfallbehälter stellt,
16. entgegen § 12 Absatz 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 13 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze Wohnmobile und Wohnanhänger abstellt oder zeltet,
18. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
19. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt oder an der dem Gemeingebrauch entsprechenden Nutzung hindert oder von der Nutzung abhält,
20. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
21. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 4 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
22. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 5 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
23. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 6 seine Notdurft verrichtet,
24. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 7 lagert,

25. entgegen § 14 Absatz 1 Nr. 8 Müll, insbesondere Verpackungsmaterialien und Zigarettenstummel, außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegwirft,
26. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
27. entgegen § 15 Absatz 3 Dritte durch das Feuer erheblich belästigt,
28. entgegen § 16 Absatz 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit einer festgesetzten Hausnummer versieht,
29. entgegen § 16 Absatz 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend nach § 16 Absatz 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 36 Absatz 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 20
In-Kraft-Treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Elsterheide zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vom 26.05.2015 außer Kraft.

ausgefertigt: Bergen, den 30. Mai 2022
unterzeichnet: Dietmar Koark, Bürgermeister